

Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky

Der Stadtrat der Stadt Niesky hat auf Grund des § 4 Sächsische Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (GVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (GVBl. S. 138), in seiner Tagung am 02. März 2009 folgende Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky beschlossen:

Artikel 1

1. Im § 4 „Zuweisung des Standplatzes“ werden die Absätze 6 und 7 ersatzlos gestrichen.
2. Im § 4 „Zuweisung des Standplatzes“ wird der
bisherige Absatz 8 in Absatz 6
bisherige Absatz 9 in Absatz 7
bisherige Absatz 10 in Absatz 8
bisherige Absatz 11 in Absatz 9
geändert.
3. Im § 8 wird der Absatz 6 wie folgt geändert:
 - (6) Die Standplatzinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle Vor- und Familiennamen anzubringen. Standplatzinhaber, die einen Firmennamen führen, haben außerdem diesen mit Vor- und Familiennamen in vorbezeichneter Form anzubringen.
4. Im § 15 (1) wird nach Punkt 4 folgender Punkt 5 neu eingefügt:
 5. entgegen § 8 Abs. 6 den Vor- und Familiennamen oder die Firmenbezeichnung nicht sichtbar anbringt;
5. Im § 15 (1) wird der
bisherige Punkt 5 in Punkt 6
bisherige Punkt 6 in Punkt 7
bisherige Punkt 7 in Punkt 8
bisherige Punkt 8 in Punkt 9
bisherige Punkt 9 in Punkt 10
geändert.
6. Im § 15 erhält der Absatz 2 folgende Neufassung:
 - (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 EUR und höchstens 1.000,00 EUR, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500,00 EUR geahndet werden.

Artikel 2

1. Artikel 1 der Satzung zur Änderung der Wochenmarktsatzung der Stadt Niesky tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) oder auf Grund der SächsGemO bei zustande kommen der Satzung, wird nach § 4 Absatz 4 der SächsGemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Niesky geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Ausfertigung der Satzung, die Vorschriften über Öffentlichkeit der Sitzungen oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

ausgefertigt:

Niesky, den 3. März 2009

gez. Rückert
Oberbürgermeister

